



Gesuch

Landwirtschaftliche Pacht- verkürzte Pachtdauer

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2)
Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (bGS 921.)

Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin

Name, Vorname:..... Betriebs-Nr.:.....
Adresse:..... Telefon:.....
PLZ/Ort:..... Mobile:.....
E-Mail:..... Geb.-Datum:.....

Personalien des Verpächter / der Verpächterin

Name, Vorname:..... Telefon:.....
Adresse:..... Mobile:.....
PLZ/Ort:.....
E-Mail:.....

Angaben zum landwirtschaftlichen Gewerbe

Betriebs-Nr.:
Land im **Eigentum** Aren:.....
Pachtland: Aren:.....
= Landw. Nutzfläche (Total Eigenland und Pachtland): Aren:.....
plus Wald: Aren:.....
= Betriebsfläche: Aren:.....

Gehört zum Betrieb ein Nebengewerbe? Wenn ja, was?
.....

Angaben zum landwirtschaftlichen Pachtgrundstück

Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....
Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....

Gesetzliche Grundlagen landwirtschaftliche Pacht (Art. 7 und 8 LPG)

Landwirtschaftliches Pachtgesetz

Art. 7 Erstmalige Verpachtung

¹ Die erste Pachtdauer beträgt für landwirtschaftliche Gewerbe mindestens neun Jahre und für einzelne Grundstücke mindestens sechs Jahre.

² Die Vereinbarung einer kürzeren Pachtdauer ist nur gültig, wenn die Behörde sie bewilligt hat. Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach dem Antritt der Pacht einzureichen.

³ Eine kürzere Pachtdauer wird bewilligt, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse einer Partei oder andere sachliche Gründe die Verkürzung rechtfertigen.

⁴ Wird die Bewilligung verweigert oder das Gesuch zu spät eingereicht, so gilt die gesetzliche Mindestpachtdauer.

Art. 8 Fortsetzung der Pacht

¹ Der Pachtvertrag gilt unverändert für jeweils weitere sechs Jahre, wenn er:

- a) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und nicht ordnungsgemäss gekündigt worden ist;
- b) auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist und nach der vereinbarten Pachtdauer stillschweigend fortgesetzt wird.

² Die Vereinbarung einer Fortsetzung auf kürzere Zeit ist nur gültig, wenn die Behörde sie bewilligt hat. Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach Beginn der Fortsetzung einzureichen.

³ Die Bestimmungen über die Verkürzung der Pachtdauer bei der erstmaligen Verpachtung gelten sinngemäss.

Angaben zum Pachtvertrag:

Pachtbeginn:..... Pachtvertrag datiert vom:.....
Pachtdauer (Jahre):..... Fortsetzungsdauer (Jahre):.....

Antrags-Begründung:

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller /in:

Dem Gesuch sind zwingend beizulegen:

- Schätzungsprotokolle der einzelnen Grundstücke
- Kopie des Pachtvertrages

! Original und per Post inkl. allen Beilagen einreichen !
Amt für Landwirtschaft, Pachtkommission, Regierungsgebäude, 9102 Herisau